

Wahlordnung für den Aufsichtsrat der Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte eG - WahlO der VG eG -

1. Allgemeines

- (1) Gemäß § 24 (3) der Satzung der VG eG wird für die Wahlen zum Aufsichtsrat der VG eG folgende Wahlordnung (WahlO) beschlossen.
- (2) Die Aufgaben des Aufsichtsrates und dessen Zusammensetzung bestimmen sich ausschließlich nach dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung der VG eG.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Satzung der VG eG und dieser WahlO gehen die Regelungen der Satzung der VG eG vor.

2. Wahlordnung zur Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Die Wahl zum Aufsichtsrat findet im jährlichen Turnus durch die Generalversammlung statt. Sie wählt ein Aufsichtsratsmitglied für drei Jahre. Das betrifft jährlich bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder. Bei Ersatzwahlen werden Aufsichtsratsmitglieder für den Rest der Amtsdauer des nicht besetzten Mandates gewählt.
- (2) Die Wahl wird in geheimer und schriftlicher Form nach § 33 (5) der Satzung der VG eG mit Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der VG eG. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Kandidierende für den Aufsichtsrat werden mit der Bekanntgabe der Tagesordnung der Generalversammlung in gleicher Weise durch den amtierenden Aufsichtsrat bekannt gegeben.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt vor Beginn der Wahl zum Aufsichtsrat eine Wahlkommission bestehend aus zwei Mitgliedern.
- (6) Die Wahlkommission stellt die Anzahl der Stimmberechtigten fest, führt die Wahl durch und zählt die Stimmen aus.
- (7) Das Wahlergebnis wird während der Generalversammlung durch die Wahlkommission bekannt gegeben. Gemäß § 24 der Satzung der VG eG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Die Höchstzahl an Mitgliedern im Aufsichtsrat wird auf neun Mitglieder festgelegt. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, die zugleich in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen, ist auf drei begrenzt.
- (8) Die jährliche Wahl kann in bis zu drei Wahlgängen (Neuwahl und Ersatzwahlen) erfolgen, wenn in jedem Zyklus Mandate zu vergeben sind. Dabei ist bei den Mandaten mit der längsten Amtsdauer bzw. Rest der Amtsdauer zu beginnen. Somit setzt sich der Aufsichtsrat nach der jährlichen Wahl wie folgt zusammen:
 - Maximal drei Mitglieder mit einer Amtsdauer von drei Jahren
 - Maximal drei Mitglieder mit einer (Rest-) Amtsdauer von zwei Jahren
 - Maximal drei Mitglieder mit einer (Rest-) Amtsdauer von einem Jahr. Nicht gewählte Kandidierende eines Wahlganges können im nächsten Wahlgang erneut kandidieren.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in jedem Wahlgang entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Mandate bis zu drei Kandidierenden jeweils eine Stimme vergeben.
- (10) Für die Wahl in den Aufsichtsrat ist mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (11) Erreichen mehr Kandidierende die einfache Mehrheit als Mandate zu vergeben sind, so sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt.
- (12) Ist die Anzahl der in einem Wahlgang nicht gewählten Kandidierenden größer als die Anzahl der im jeweiligen Wahlgang nicht vergebenen Mandate, erfolgt eine Stichwahl unter den Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Die Anzahl der Kandidierenden in der Stichwahl ist um eins größer, als die Anzahl der in diesem Wahlgang noch zu vergebenden Mandate.
- (13) Nach § 33 (6) der Satzung der VG eG hat die oder der Gewählte unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.
- (14) Wird nicht die erforderliche Anzahl von fünf Mitgliedern in den Aufsichtsrat gewählt, erfolgt eine Nachwahl.
- (15) Der neu gewählte Aufsichtsrat tritt nach § 24 (4) der Satzung der VG eG sein Amt mit Schluss der Generalversammlung an, welche die Wahl vorgenommen hat, wenn die Bedingungen nach Abschn. 2 (8) der WahlO erfüllt sind.

**Diese Wahlordnung (WahlO) hat die
Generalversammlung am 25. Juni 2022 beschlossen und
zuletzt am 08. Juni 2024 geändert.**

